

Aktenzeichen:

8 RV 319/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 26. April 1957

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1957

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
11. Juni 1954 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war nach seinen Angaben vom Oktober 1936 bis März 1937 beim Reichsarbeitsdienst und vom Oktober 1938 bis zu seiner am 20. Mai 1948 erfolgten Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft, in die er nach der Kapitulation geraten war, Soldat. Am 27. November 1950 beantragte er beim Versorgungsamt (VersorgA.) Augsburg Versorgung für Folgezustand nach Malaria-Anfällen und Magenleiden, wegen der er in russischer Kriegsgefangenschaft behandelt worden sei. Sein behandelnder Arzt Dr. H. XXXXXXXXXXXX bescheinigte unter dem 24. November 1950 folgendes: Er habe den Kläger nach der Entlassung aus der Gefangenschaft wegen Magenbeschwerden, die sich auch nach Entfernung eines verwachsenen Blinddarms nicht gebessert hätten, behandelt. Bei einer Röntgendurchleuchtung sei dann ein Magengeschwür am Magenausgang festgestellt worden. Eine vierwöchige Ulcus-Diätkur im Krankenhaus sei ohne Erfolg gewesen, so daß im Oktober 1950 eine Magenresektion hätte durchgeführt werden müssen. Er sei der Auffassung, daß die in der Gefangenschaft aufgetretenen und gleich bei der Behandlung unmittelbar nach der Entlassung festgestellten Magenbeschwerden zweifelsohne bereits Symptome einer Magengeschwürserkrankung gewesen seien. Nach einer Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK.) Günzburg ist der Kläger wegen nachstehender Krankheiten arbeitsunfähig gewesen:

vom 10. Juli bis 3. August 1948	wegen Malaria,
vom 16. November bis 24. November 1948	wegen Bronchitis,
vom 5. März bis 16. März 1949	wegen Lumbago (Lendenweh)
vom 24. Juni bis 10. August 1949	wegen Gastroenteritis (Magendarm- entzündung)
vom 8. Oktober bis 9. November 1949	wegen Gastritis (Magenkatarrh)
vom 16. September bis 16. November 1950	wegen Ulcus ventris
vom 10. Februar bis 11. März 1950	wegen Ulcus ventris

Das VersorgA. Augsburg hat mit Bescheid vom 29. August 1951 unter Verneinung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) im rentenberechtigten Grade

1. abgeheilte Granatsplitterverletzung beider Oberschenkel,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

2. abgeheilte Erfrierung beider Hände,
3. abgeheilte Malaria

als Schädigungsfolgen anerkannt, das Magenleiden aber als eine Schädigungsfolge abgelehnt, da es sich um ein anlagebedingtes Leiden handle und die während der Gefangenschaft aufgetretenen Beschwerden auf dieses Anlageleiden zurückzuführen seien. Die Verschlimmerung des Leidenszustandes, die dann 1950 zur Operation geführt habe, sei erst nach der Gefangenschaft aufgetreten. Der Wehrdienst könne wegen des zeitlichen Abstandes dafür nicht mehr verantwortlich gemacht werden.

Das Oberversicherungsamt (OVA.) Augsburg hat auf die Berufung des Klägers mit Urteil vom 14. Februar 1952 Versorgungsgebühren nach einer MdE. um 30 v.H. unter Anerkennung eines Magenleidens im Sinne der Verschlimmerung zugesprochen. In diesem Verfahren hatte der behandelnde Arzt Dr. H. XXXXXXXXXXXX unter dem 20. September 1951 die Behandlung des Klägers seit September 1948 wegen schwerer Dystrophie mit Magen- und Darmkatarrh bescheinigt. Wegen dieses Magenleidens sei der Kläger nach seinen Angaben aus der russischen Gefangenschaft entlassen worden. Der Magenkatarrh sei seitdem nie ganz ausgeheilt worden. Allmählich habe sich aus dem Katarrh ein Geschwür entwickelt. Die Einflüsse der Kriegsgefangenschaft seien, auch wenn man den Einfluß einer Anlage für diese Erkrankung annehme, Hauptursache des später entstandenen Magengeschwürs. Auch der Gerichtsarzt, Facharzt für innere Krankheiten Dr. F. XXXXXXXX, hat das Magenleiden auf verschlimmernde Einflüsse des Wehrdienstes zurückgeführt. Weiter hat in dem Verfahren vor dem OVA. eine Bescheinigung des Dr. F. XXXXX vom 24. September 1951 vorgelegen, wonach er den Kläger im Juli 1948 etwa drei Wochen wegen eines schweren Malaria-Anfalles behandelt habe. Er glaube sich zu entsinnen, daß der Kläger damals über drückende Schmerzen in der Gegend des Magens geklagt habe. Eine Magenuntersuchung sei nicht erfolgt, da der Kläger nach Abklingen der Malaria die Behandlung bei ihm abgebrochen habe. Die Unterlagen über die Behandlung im Kreiskrankenhaus Augsburg im Herbst 1950 haben dem OVA. bei der Entscheidung vorgelegen.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) hat auf den als Berufung übergegangenen Rekurs des Beklagten mit Urteil vom 11. Juni



1954 das Urteil des OVA. aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid des VersorgA. abgewiesen. Im Berufungsverfahren sind fachärztliche Stellungnahmen des Dr. J. XXXXXXXX von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle (VU-Stelle) Augsburg vom 9. Februar 1952 und des Facharztes Dr. M. XXX vom 3. Juni 1954 vom Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Bayern erstattet worden. Dr. J. XXXXXXXX mißt der Veranlagung eines Magengeschwürsleidens die Hauptrolle zu. Lang andauernder Aufenthalt im Frontgebiet oder längere Kriegsgefangenschaft könnten nur dann einen Einfluß ausüben, wenn dadurch ein Geschwürsleiden entstanden und danach Narbenbildungen zurückgeblieben seien. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Nach der Angabe des Dr. H. XXXXXXXXXXXX sei der Kläger nicht wegen eines Geschwürs, sondern wegen eines Magenkatarrhs behandelt worden, der erst später das Geschwürsleiden zur Folge gehabt habe. Nach den Unterlagen der AOK. sei entgegen der Stellung des behandelnden Arztes eine Behandlung wegen eines Magenleidens erst ab Juni 1949 erfolgt; Geschwüre seien erst ein Jahr später festgestellt worden. Hiernach bestehe ein Widerspruch zwischen den Angaben des behandelnden Arztes und der Auskunft der AOK. Die von Dr. F. XXXXX bei einer einmaligen Behandlung im Juli 1948 erwähnten drückenden Schmerzen in der Gegend des Magens seien die Folge eines Malaria-Anfalles gewesen. Wirkliche Magenbeschwerden hätten schon früher eine Behandlung bei Dr. H. XXXXXXXXXXXX erforderlich gemacht. Auch eine Verschlimmerung des auf Anlage beruhenden Leidens durch die Gefangenschaft könne nicht angenommen werden, da die erste Behandlung eines Magenleidens erst Ende 1949 durchgeführt worden sei. Dr. M. XXX hat sich diesen Ausführungen voll angeschlossen und ist bei seiner Begutachtung davon ausgegangen, daß das Geschwür erst 1950 festgestellt worden sei. Da Dr. H. XXXXXXXXXXXX erst im Oktober 1949 eine Arbeitsunfähigkeit wegen Gastritis und Verdacht auf Ulcus bescheinigt und die Diagnose Gastroenteritis erstmals im Juni 1949 gestellt worden sei, könne, selbst wenn die im Juni 1949 aufgetretenen Beschwerden mit einem Ulcus zusammenhängen, dieses nicht mehr mit Kriegseinflüssen in Zusammenhang gebracht werden. Demgegenüber hat der behandelnde Arzt Dr. H. XXXXXXXXXXXX unter dem 25. Juni 1952 den ursächlichen Zusammenhang zwischen Kriegsdienst und jetzigem Magengeschwürs-



leiden bejaht. Das LSG. hat bei seiner Urteilsfindung auf Grund der Gutachten Dr. J.XXXXXXXXXX und Dr. M.XXX die Auffassung des Dr. H.XXXXXXXXXXXXXX und Dr. F.XXXXXXX für widerlegt angesehen und eine Schädigungsfolge für das Magenleiden verneint. Es hat weiter noch auf einen Aufsatz des Dr.med. Haag "Gefangenschaftsschäden" verwiesen, wonach nach seinen Beobachtungen während sieben Jahren in russischer Gefangenschaft nur ein einziger Fall mit perforiertem Magengeschwür vorgekommen sei.

Gegen das am 9. Oktober 1954 zugestellte Urteil des LSG. hat der Kläger mit einem beim Bundessozialgericht (BSG.) am 5. November 1954 eingegangenen Schriftsatz vom 4. November 1954 Revision eingelegt und in der Fassung seines Antrages vom 16. April 1957 beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Er hat die Revision mit einem am 9. November 1954 eingegangenen Schriftsatz damit begründet, daß das Magenleiden eine Folge der Gefangenschaft darstelle, da durch die Gutachten des Dr. HXXXXXXXXXXXXX die Brückensymptome zwischen Kriegsdienst und dem jetzigen Leiden lückenlos nachgewiesen seien. Bei dieser Sachlage hätte notfalls ein Obergutachten eingeholt werden müssen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er verneint einen Verstoß gegen die in § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) begründete Ermittlungspflicht von Amts wegen. Das Gericht habe den Sachverhalt auf Grund der eingeholten Gutachten zutreffend für entscheidungsreif gehalten und von der Erstattung eines weiteren Gutachtens Abstand nehmen dürfen. Auch habe das Gericht die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht überschritten. Selbst wenn die Revision aber zulässig sein sollte, sei das Rechtsmittel unbegründet; denn die angefochtene Entscheidung stütze sich nicht nur auf Fachärzte, sondern entspreche auch den medizinischen Erfahrungen der herrschenden medizinischen Lehrmeinung.



Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Senat hat aus der an sich recht unbestimmten Revisionsbegründung entnommen, daß der Kläger Angriffe gegen die Sachaufklärung und insoweit auch gegen die tatsächlichen Feststellungen erheben will, als die Gutachter Dr. J.XXXXXXXXXX und Dr. M.XXX von einem nicht zutreffenden Sachverhalt ausgegangen seien. Die Gutachter hätten das Zeugnis des Dr. H.XXXXXXXXXXXXX vom 20. September 1951 zumindest insoweit außer Acht gelassen, als eine durch Aufzeichnungen belegte Behandlung wegen Magenleidens bereits im September 1948 stattgefunden habe. Das Berufungsgericht habe diese Bescheinigung zwar erwähnt, den Behandlungsbeginn im September 1948 aber ebenfalls nicht berücksichtigt. Damit ist den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nach der Auffassung des Senats gerade noch genügt; die Revision ist daher auch ordnungsgemäß begründet. Bei der Prüfung der Frage, ob die nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassene Revision auch statthaft ist, ist der Senat entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung (BSG. 1 S. 150 151/153) davon ausgegangen, daß die bloße Behauptung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, selbst wenn sie substantiiert aufgestellt ist, nicht genügt; der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens muß auch vorliegen. Gerügt ist die Verletzung des § 103 SGG. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Das LSG. ist in seinen Entscheidungsgründen bei der Feststellung des Sachverhalts den ausführlichen Gutachten der Internisten Dr. J.XXXXXXXX vom 9. Mai 1952 und Dr. M.XXXX vom 3. Juni 1954 gefolgt und hat sich deren Sachdarstellung zu eigen gemacht. Es sieht hiernach mit diesen Gutachtern als erwiesen an, daß der Kläger nach der Entlassung aus der Gefangenschaft erstmals am 24. Juni 1949 wegen eines Magenleidens, und zwar wegen einer Gastroenteritis in der Zeit vom 24. Juni bis 10. August 1949 behandelt worden ist. Eine weitere Behandlung hat dann in der Zeit vom 8. Oktober bis 9. November 1949 wegen einer Gastritis stattgefunden, während nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Geschwüre erst ein weiteres Jahr später festgestellt worden sind. Da das LSG. seinen Feststellungen die Angaben der AOK. Günzburg über die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde

t hat, ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß Dr. H.XXXXXXXXXXXXX



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



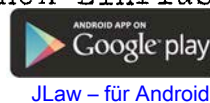
JLaw - für iOS

- 7 -

den Kläger im Jahre 1948 nicht wegen Magenbeschwerden, sondern nur wegen Bronchitis, und zwar im November 1948, behandelt hat, während eine weitere Behandlung durch ihn wegen Lumbago im März 1949 erfolgt sei. Das Gutachten des Dr. J. XXXXXXXXX, das neben der Stellungnahme des Facharztes Dr. M. XXX die Hauptgrundlage für die Feststellungen des LSG. bildet, hat aber übersehen, daß die erste Behandlung durch Dr. H. XXXXXXXXXXXX wegen Dystrophie mit Magen- und Darmkatarrh nach seiner ausdrücklichen Bescheinigung vom 20. September 1951 (Bl. 2 SG.A.) bereits im September 1948 stattgefunden hat, und daß der Magenkatarrh seitdem nie ganz ausgeheilt worden ist. Dieser Bescheinigung des Dr. H. XXXXXXXXXXXX stehen auch nicht die Bekundungen der AOK. entgegen, da diese erfahrungsgemäß in der Regel karteimäßig nur Behandlungen wegen Arbeitsunfähigkeit erfassen. Folgt man aber den Angaben des Klägers, daß er seit Mai 1946 wegen Magenbeschwerden in der Gefangenschaft behandelt worden sei - Dr. J. und Dr. M. bestreiten nicht die Glaubwürdigkeit dieser Angabe -, so ist auch die Natur der Erkrankung anlässlich der Behandlung bei Dr. F. XXXXX im Juli 1948 durchaus offen, weil der Kläger bereits zwei Monate später von Dr. H. XXXXXXXXXXXX behandelt worden ist. Dann ist aber auch die Schlußfolgerung des Dr. J. XXXXXXXXX, daß es sich bei den Magenbeschwerden während des Malaria-Anfalls im Juli 1948 mit großer Wahrscheinlichkeit um Beschwerden von Seiten der Leber und Milz gehandelt habe, da der Kläger erst ein halbes Jahr nach der Behandlung bei Dr. F. XXXXX zu Dr. H. XXXXXXXXXXXX gegangen und von diesem wegen Bronchitis behandelt worden sei, nicht mehr haltbar, zumal Dr. H. XXXXXX XXXXXX in seiner Bescheinigung vom 25. Juni 1952 den Arztwechsel erklärt hat. Hiernach können nach der Auffassung des Senats Brückensymptome von der Zeit der Entlassung aus der Gefangenschaft über die Behandlung bei Dr. H. XXXXXXXXXXXX bis zur ersten Feststellung des Geschwürsleidens durchaus gefunden werden. Solche Brückensymptome können aber mit Rücksicht auf die Schlußausführungen Dr. J. XXXXXXXXX in seinem Gutachten beachtlich sein. Denn Dr. J. XXXXXXXXX geht davon aus, daß äußere Schädigungseinflüsse (lang dauernder Aufenthalt im Frontgebiet bzw. längere Kriegsgefangenschaft) sehr wohl bei der Verschlimmerung eines Magengeschwürsleidens eine Rolle spielen können, wenn durch diese exogenen Einflüsse ein Ge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 8 -

schwürsleiden entstanden ist und danach Narbenbildungen zurückgeblieben sind. Er verneint nur deshalb eine Verschlimmerung des anlagebedingten Leidens durch die Gefangenschaft, weil die erste Behandlung erst etwa 1 1/2 Jahre nach der Entlassung aus der Gefangenschaft stattgefunden habe und sich das Leiden, ausgehend von einem Magen-Darmkatarrh, erst von 1949 fortentwickelt und zu einem Geschwürsleiden geführt habe. Da nach der Bescheinigung des Dr. H. XXXXXXXXXX die erste Behandlung wegen Dystrophie mit Magen- und Darmkatarrh bereits im September 1948 erfolgt ist, hätte das LSG. bei dieser Sachlage den Gutachter auf die Nichtberücksichtigung der Bescheinigung des Dr. H. XXXXXX XXXXXX vom 20. September 1951 und die sich daraus ergebende Erschütterung seiner Schlußfolgerungen aufmerksam machen und um eine Ergänzung seines Gutachtens ersuchen müssen. An dem gleichen Mangel leidet auch die Stellungnahme des Dr. M. XXX, der sich voll dem Gutachten des Dr. J. XXXXXXXX angeschlossen hat. Sein auch vom Berufungsgericht übernommener Hinweis auf die Arbeit von Paschla über die Untersuchung von 2.000 Heimkehrern aus russischer Gefangenschaft beweist nichts dafür, ob nicht im vorliegenden Fall (lang dauernder Aufenthalt im Frontgebiet bzw. längere Kriegsgefangenschaft) eine Verschlimmerung des Leidens durch Kriegseinwirkungen angenommen werden kann. Auch Dr. M. XXX geht davon aus, daß der Kläger erstmals am 8. Oktober 1949, vielleicht auch schon am 24. Juni 1949, wegen Magenbeschwerden behandelt worden ist, die mit einem Ulcus zusammenhängen. Auch hier findet sich wieder die Schlußfolgerung, daß die Leibbeschwerden im Juli 1948 noch nicht auf das Bestehen einer Magendarmerkrankung schließen lassen. Aus der Schlußfolgerung des Dr. M. XXX ergibt sich, daß er verschlimmernde Einflüsse des Kriegsdienstes allein deswegen verneint, weil der Zwischenraum zwischen der Entlassung aus der Gefangenschaft und den ersten mit einem Ulcus im Zusammenhang stehenden Beschwerden zu lang sei ("eine Verschlimmerung der Krankheit kann mit dem Kriegsdienst auf keinen Fall mehr in Verbindung gebracht werden"). Auch diese Schlußfolgerung berücksichtigt nicht die Tatsache, daß bereits im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

September 1948 eine weitere Behandlung wegen solcher Beschwerden bei Dr. H. XXXXXXXXXX stattgefunden hat und daß der Magenkatarrh seitdem nie ganz ausgeheilt gewesen ist. Auch hier hätte das LSG. den Sachverständigen im Rahmen seiner richterlichen Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts mindestens auf diesen Fehler hinweisen müssen, wenn nicht überhaupt die Einholung eines Gutachtens von einer bisher unbeteiligten Stelle (medizinische Abteilung einer Universitätsklinik) angezeigt gewesen wäre. Da das Berufungsgericht dies nicht getan hat, ist es von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen und hat damit diesen nicht genügend aufgeklärt. Dann liegt aber ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (Verstoß gegen § 103 SGG) vor; die Revision ist somit statthaft und mithin zulässig.

Sie ist auch begründet. Das Urteil des LSG. beruht auf der Verletzung des § 103 SGG, nämlich auf der nicht im erforderlichen Umfang erfolgten Aufklärung des Sachverhalts. Nach der Rechtsprechung des BSG. (BSG. 2 S. 273 [276]) ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der angegriffenen Entscheidung im sozialgerichtlichen Verfahren schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, daß das LSG. bei richtiger Anwendung der verletzten Vorschrift anders entschieden hätte. Diese Möglichkeit ist hier vorhanden. Bei der Natur des strittigen Leidens ist es trotz der vom LSG. angeführten Erfahrungsberichte von Paschla und Dr. H. XXXX durchaus möglich, daß das Berufungsgericht bei einem lückenlosen zeitlichen Zusammenhang der Magenerkrankung mit dem Geschwürsleiden zu einer Bejahung einer durch den Kriegsdienst bedingten Schädigung, zumindest im Sinne einer Verschlimmerung, und damit zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es zu der im Streit stehenden Frage weitere Beweise erhoben hätte. Bei dieser Sachlage ist eine Entscheidung

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

durch das Revisionsgericht nicht möglich. Der Senat mußte daher gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG verfahren, da er in der Sache selbst nicht entscheiden kann, weil erst nach einer rechtlich nicht zu beanstandenden Aufklärung die Berechtigung der Ansprüche des Klägers geprüft werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)